

Antragsteller: Name, Vorname, ggf. Firmen-/ Vereinsbezeichnung,
-sitz und vollständige Adresse

Ort, Datum

Tel.-Nr. des Antragstellers

Falls abweichend, bitte nennen Sie hier die für die
Veranstaltung verantwortliche Person

Name

Tel.-Nr.

An den

Gemeindevorstand der
Gemeinde Neuental
Hauptstraße 8
34599 Neuental

**Antrag
auf Zulassung
der Nutzung öffentlicher Einrichtungen in der
Gemeinde Neuental**

Ich/Wir beantrage/n die Zulassung der Nutzung einer öffentlichen Einrichtung in der Gemeinde Neuental in

.....
(Bürger-/ Dorfgemeinschaftshaus oder Grillplatz, dessen Nutzung beantragt wird)

mit folgenden Räumlichkeiten:

.....
(Genaue Angabe der Räumlichkeiten, die Gebühren können auf Seite 2 entnommen werden)

Veranstaltungszweck (ggfls. auf einem weiteren Blatt erläutern)

.....
(Art der beabsichtigten Veranstaltung, z. B. Abifete, Vortragsveranstaltung, Familienfeier etc.)

Die Veranstaltung ist (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Öffentlich zugänglich ☐
- Nicht öffentlich zugänglich ☐

Angaben zur Darbietung während der Veranstaltung (Bühnendarbietungen, Verwendung von Mikrofon-, Verstärker- o. ä. Anlagen,
ggfls. auf zusätzlichem Blatt erläutern)

Voraussichtliche Teilnehmerzahl

Nutzungsdauer für die Einrichtung von bis (Datum, Uhrzeit)

Die Begehung der Räumlichkeiten im Anschluss an die Vermietung erfolgt:

☐ gemeinsam mit der DGH-Verwaltung ☐ ausschließlich durch die DGH-Verwaltung

Nutzungsbedingungen:

1. Eine Nutzungsberechtigung entsteht erst mit der Zusage des Gemeindevorstandes bzw. seines Beauftragten.
2. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
3. Der/ Die Nutzer/in erhält mit der Zusage das Recht, die zugewiesene Einrichtung zum im Antrag angegebenen Zweck innerhalb der angegebenen Dauer zu nutzen.
4. Für die Überlassung der Einrichtung ist ein Entgelt in Höhe des in der Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegten Betrags zu zahlen. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung.
5. Der/Die Nutzer/in hat die benutzten Einrichtungsgegenstände und Einrichtungen vor Rückgabe nach Maßgabe der Benutzungs- und Gebührenordnung zu säubern und aufzuräumen. Außerdem hat er/sie verursachte Schäden anzuzeigen, ebenso wenn Material aus dem Verbandskasten entnommen wurde.
6. Die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung werden zu jeder Zeit eingehalten.
7. Der/ Die Nutzer/in versichert mit der Unterschrift, dass er/sie nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Er/Sie ist nicht berechtigt, die Einrichtungen Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
8. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die Zulassung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der/die Nutzer/in die in der Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegten Pflichten in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder dies zu befürchten ist.
9. Der Gemeindevorstand kann die Zulassung widerrufen, wenn die Räumlichkeit dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Zulassung der Nutzung nicht absehbar war. Der/die Nutzer/in kann in dem Fall keinen Schadensersatz beanspruchen. Falls möglich, wird eine andere Einrichtung für die Nutzung zugewiesen.
10. Ungeachtet der Möglichkeit des Widerrufs der Zulassung behält sich der Gemeindevorstand bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen, gegen die Hausordnung sowie gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten vor, ein Hausverbot auszusprechen und ggf. Strafanzeige zu erstatten.

Auszug aus der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Neuental

§ 5 Gebührenordnung

- (1) Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Berechnung und Veranlagung erfolgt durch die Gemeinde. Die Gebühren werden mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Rechnung fällig.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang und der Dauer der Benutzung. Die Gebühr beträgt:
 - a. für das Dorfgemeinschaftshaus **Bischhausen**:

für den kleinen Saal	35,- € / Tag
für den großen Saal	80,- € / Tag
für die Küche	25,- € / Tag
 - b. für das Dorfgemeinschaftshaus **Dorheim**:

für den großen Saal	80,- € / Tag
für die Küche	25,- € / Tag
für den Nebenraum	20,- € / Tag
 - c. für das Dorfgemeinschaftshaus **Gilsa**:

für den kleinen Saal	35,- € / Tag
für den großen Saal	80,- € / Tag
für den Buffetraum	(über Feuerwehr)
für die Küche	25,- € / Tag
 - d. für das Dorfgemeinschaftshaus **Neuenhain**:

für den kleinen Saal	35,- € / Tag
für den großen Saal	80,- € / Tag
für die Küche	25,- € / Tag
 - e. für das Dorfgemeinschaftshaus **Römersberg**:

für den kleinen Saal	40,- € / Tag
für den großen Saal	85,- € / Tag
für die Küche	25,- € / Tag
für den Grillplatz	50,- € / Tag
 - f. für das Bürgerhaus **Schlierbach**:

für den kleinen Saal mit Theke	60,- € / Tag
für den großen Saal	100,- € / Tag
für die Küche	25,- € / Tag
für die Dorfstube mit Theke	40,- € / Tag
für den Übungsraum	30,- € / Tag
 - g. für das Dorfgemeinschaftshaus **Waltersbrück**:

für den kleinen Saal	40,- € / Tag
für den großen Saal	85,- € / Tag
für die Küche	25,- € / Tag
 - h. für das Bürgerhaus **Zimmersrode**:

für den großen Saal inkl. Technik	120,- € / Tag
für den großen Saal ohne Technik	110,- € / Tag
für die Küche	35,- € / Tag
für den Kegelbahnraum	40,- € / Tag
für die Kegelbahn (inkl. 2 Bahnen für 2 Stunden)	40,- € / Tag
jede weitere Stunde pro Bahn	10,- € / Tag
- (3) Zu den unter Abs. 2 genannten Gebühren ist zusätzlich eine Energiekostenpauschale in Höhe von 30 v. H. der Gesamtbenutzungsgebühr zu entrichten. Ausgenommen sind die Kosten der Kegelbahn pro Bahn und Stunde.
- (4) **Die Benutzungsdauer erstreckt sich von 11:00 Uhr bis spätestens 11:00 Uhr des folgenden Tages.** Eine Mietverlängerung bis 18 Uhr ist möglich, wenn am Folgetag keine Veranstaltung stattfindet. Der Mietpreis erhöht sich dann um 50 % der jeweiligen Gesamtkosten (Gesamtbenutzungsgebühr + Energiekostenpauschale).
- (5) Für die ausschließliche Nutzung der sanitären Anlagen einer der unter Abs. 2 aufgeführten Einrichtungen ist eine Pauschale von 15,00 € / Tag zzgl. Energiekostenpauschale zu entrichten.
- (6) Für die Benutzung des Schlachthauses in Zimmersrode beträgt die Gebühr 40,- € pro Tag zzgl. 30 % Energiekostenpauschale. Für die Benutzung der Kühlräume in Zimmersrode und Neuenhain beträgt die Gebühr 20,- € / Tag zzgl. Energiekostenpauschale.
- (7) Vereinen und Gruppen der Gemeinde Neuental stehen die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser sowie die Grillplätze für die kulturellen, kirchlichen, sportlichen, bildungspolitischen und sonstigen gemeinnützigen Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung, wenn die Veranstaltungen nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet sind. Das gleiche gilt für politische Parteien und Wählergruppen der Gemeinde Neuental.
- (8) Für Großveranstaltungen (Abifeten u. ä.) ist eine Kautions in Höhe von 500,- € zu entrichten. Zudem ist eine Veranstalterhaftpflicht nachzuweisen.
- (9) Für nicht in Neuental wohnhafte/ ansässige Benutzer der Bürger-/ Dorfgemeinschaftshäuser wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % auf alle anfallenden Gebühren erhoben.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Neuental sowie die Benutzungsbedingungen sind mir bekannt. Die Einhaltung wird versichert.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift